

11. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist der Beamte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassungsmäßig berufener Vertreter der Körperschaft im Sinne der §§ 31, 89 B.G.B.?

2. Ist der vom Kreisaußschuß gemäß §§ 116 Ziff. 7 u. 134 Ziff. 3 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen angestellte Kreisbaumeister ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Kreises?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1905 i. S. L. (M.) w. Kreis  
Strasburg (Bekl.). Rep. VI 53/05.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Am 11. Mai 1902 fuhr der Kläger mit seinem Wagen auf der von Str. nach L. führenden Chaussee über eine unweit der Stadt L. über den W.fluß führende Brücke. Chaussee und Brücke

stehen im Eigentum des Beklagten. Nach der Behauptung des Klägers trat das rechte Wagenpferd mit dem rechten Hinterbein in eine morsche Stelle des Bodenbelags und fiel zu Boden, während der Kläger infolge des plötzlichen Stoßes, den der Wagen erhalten, mit voller Wucht aus dem Wagen stürzte und erhebliche Verletzungen erlitt. Er machte für den durch den Sturz ihm zugegangenen Schaden den Kreis als Eigentümer der Chausseebrücke verantwortlich.

Auf die vom Kläger gegen den Kreis erhobene Schadensersatzklage wurde durch Urteil des Landgerichts der Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, durch Urteil des Oberlandesgerichts auf die Berufung des Beklagten aber der Kläger mit der Klage abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hält im Gegensatz zu der Annahme des Gerichts erster Instanz die Bestimmungen der §§ 138. 139 A.L.R. II. 15 nicht auf jeden Eigentümer einer Brücke für anwendbar, erachtet vielmehr die in diesen Bestimmungen ausgesprochene Verpflichtung zur Erhaltung der Brücken in gutem und sicherem Stande und zum Ersatz des den Reisenden aus der Unterlassung dieser Pflicht entstehenden Schadens an die Voraussetzung geknüpft, daß der Eigentümer der Brücke auch Inhaber einer Brückenzollgerechtigkeit sei. Es folgert aber die Verpflichtung des verklagten Kreises, die in seinem Eigentum stehende Chausseebrücke in verkehrssicherem Zustande zu erhalten, daraus, daß der Kreis die Brücke in den Dienst des öffentlichen Verkehrs gestellt hat.

Gemäß § 823 Abs. 1 verb. mit §§ 89. 31 B.G.B. würde aber das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten aus § 823 B.G.B. nur dann für begründet erachten, wenn die mit der Sorge für die Brücke betrauten Personen, der Kreisbaumeister B. und der Chausseeaufseher L., als verfassungsmäßig berufene Vertreter des Kreises anzusehen wären. Das Berufungsgericht erachtet sie aber nur als Angestellte im Sinne des § 831 B.G.B. und hält diesem Haftungsgrunde gegenüber durch den Inhalt der Personalakten der beiden Beamten den Entlastungsbeweis für geliefert, daß der Kreis bei der

Auswahl der beiden Beamten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

Die Revision sucht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts darzutun, daß der Kreisbaumeister als verfassungsmäßig berufener Vertreter des Kreises anzusehen sei.

Die Revision war als begründet zu erachten.

Was zunächst die Anwendung der §§ 138. 139 A.L.R. II. 15 betrifft, auf die das Gericht erster Instanz die Unterhaltungs- und Schadenersatzpflicht des verklagten Kreises stützt, so mag dahingestellt bleiben, ob diese Bestimmungen die Unterhaltungspflicht des Eigentümers einer Brücke, oder nur die des Inhabers einer Brückengerechtigkeit festsetzen. Jedenfalls kann dem § 55 des Einf.-Ges. zum B.G.B. gegenüber nur mehr der öffentlichrechtliche Inhalt der Bestimmungen des 3. Abschnitts des 15. Titels des II. Teils des A.L.R. §§ 80—190 in Betracht kommen.

Vgl. Müller-Crusius, Preussisches Ausführungsgesetz zum B.G.B. S. 774.

Demgemäß kann unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf die Bestimmungen der §§ 138. 139 A.L.R. II. 15 eine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht nicht gegründet werden.

Das Berufungsgericht stützt aber die Verantwortlichkeit des verklagten Kreises für den verkehrssicheren Zustand der Brücke und die Ersatzpflicht desselben für aus der Vernachlässigung der Instandhaltung entstandenen Schaden auf den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere auch hinsichtlich öffentlichrechtlicher Körperschaften, in vielfacher Anwendung ausgesprochenen Grundsatz, daß die Eröffnung eines öffentlichen Verkehrs die Pflicht zur Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in der Unterhaltung des Weges und der Verbindung, und die Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht auch die Verpflichtung zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens begründe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 53, Bd. 53 S. 53, Bd. 55 S. 24.

So ist insbesondere in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 18. Mai 1903, Rep. VI. 29/03, (a. a. O. Bd. 55 S. 24) die Haftung einer Landgemeinde wegen Nichtverwahrung einer Brücke ausgesprochen.

Die Haftung des Beklagten, als juristischer Person, setzt nun, sofern ein ihm als eigenes anzurechnendes Verschulden in Frage kommt, voraus, daß der Schade von einem verfassungsmäßig berufenen Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zugefügt ist (§§ 31 u. 89 B.G.B.). Das Berufungsgericht erachtet jedoch keinen der in Frage kommenden Beamten, weder den Kreisbaumeister B. noch den Chaußeeaufseher L., als verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Kreises. Es beruft sich zunächst auf eine Mitteilung der Königlichen Regierung und stellt sodann im Anschlusse an Entscheidungen des erkennenden Senats als Kriterium für die Beurteilung der Frage auf: es komme darauf an, ob die betreffenden Beamten ihre Berufung zur Tätigkeit innerhalb eines Geschäftsbereichs durch die die Verwaltungsorganisation des Kreises regelnden Bestimmungen erhalten haben, oder ob sie Beamte und Angestellte seien, die ihren dienstlichen Auftrag auf einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Kreises zurückzuführen hätten. In der die Verwaltungsorganisation des Kreises bestimmenden Kreisordnung finde sich kein Anhalt dafür, daß der Kreisbaumeister — der Chaußeeaufseher komme in dieser Richtung nicht in Frage — als verfassungsmäßig berufener Vertreter des Kreises im Sinne des § 31 B.G.B. zu gelten habe. An sich wäre es nicht ausgeschlossen, daß der verklagte Kreis gemäß § 20 der Kreisordnung statutarisch die Stellung seines Kreisbaumeisters geregelt hätte, und daß die Stellung des Kreisbaumeisters als eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters aus solchem etwaigen Statut (Reglement) zu folgern wäre. Nach der von der Königlichen Regierung erteilten Auskunft sei nicht anzunehmen, daß eine solches Statut bestehe. Der Kreisbaumeister B. sei vielmehr lediglich ein vom Kreisauschuß gemäß § 134 Ziff. 3 der Kreisordnung ernannter technischer Beamter.

Das Berufungsgericht hat hierbei zunächst übersehen, daß, wie § 30 B.G.B. hinsichtlich der Vereine es ausdrücklich normiert, auch bei juristischen Personen, neben dem die Gesamtheit der in der Rechtspersönlichkeit vereinigten Rechte und Pflichten in sich zusammenfassenden Vertreter, für gewisse aus diesem Inbegriff ausgeschiedene Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden können und müssen, und daß diese dann im Umfange dieses Geschäftskreises die juristische Person vertreten.

Vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 24. März 1904 i. S. Deutsch-Wilmersdorf w. A., Rep. VI. 287/03; Jur. Wochenschr. 1903 Beil. 14 Nr. 261; Jur. Wochenschr. 1904 S. 232 Nr. 2.

In mehrfachen Entscheidungen des erkennenden Senats, insbesondere der vom 15. Januar 1903, Rep. VI. 301/02 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 276 flg.), ist nun allerdings ausgeführt, weder die Selbständigkeit des Handelns an sich, noch die rechtsgeschäftliche Vertretung als solche seien die entscheidenden Merkmale der Personen, für deren Handlungen nach dem neuen Rechte die juristische Person und der Staat als privatrechtliches Vermögenssubjekt die Haftung zu übernehmen hätten. Das rechtliche Merkmal, das die besonderen Vertreter, denen eine mehr oder weniger umfangreiche Tätigkeit auf einem größeren sachlichen oder örtlichen Geschäftsgebiet übertragen sei, von den sonstigen Angestellten unterscheide, für welche die Körperschaft nicht nach Maßgabe des § 31, sondern nach § 831 B.G.B. hafte, sei hiernach ihre Berufung zur Tätigkeit innerhalb eines Geschäftsbereichs durch die Satzung der Körperschaft, bei dem Staat und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften durch die ihre Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen. Diejenigen Personen und Angestellten dagegen, die nicht durch die Satzung oder die organisatorischen Verwaltungsbestimmungen zu ihrer dienstlichen Tätigkeit berufen seien, sondern ihren dienstlichen Auftrag wiederum auf diese Personen zurückführten, seien nicht Vertreter der Körperschaft und des Staates nach § 31 B.G.B.; sie seien zu Verrichtungen im Sinne des § 831 B.G.B. bestellt, möchten diese Verrichtungen im übrigen mehr oder weniger, oder gar nicht selbständig sein, möchten sie den Charakter rechtsgeschäftlicher Vertretung tragen, oder nicht, und möchten sie aus einzelnen, oder aus einer Mehrheit von Verrichtungen, zeitlich vorübergehenden, oder dauernden, bestehen.

In einer weiteren Entscheidung des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1903, Rep. VI. 130/03, ist unter Bezugnahme auf die angeführte Entscheidung in Bd. 53 S. 276 ausgeführt, Beamte, die nicht verfassungsmäßig berufen, sondern nur von dem Vorstande der Korporation oder einem anderen Vertreter derselben angestellt seien, machten die Gemeinde nur nach § 831 B.G.B. verbindlich, auch wenn sie selbständig zu handeln hätten und durch ihr Amt ermächtigt seien, Rechtsgeschäfte für die Korporation abzuschließen.

Auch in dieser Fassung ist dieser Grundsatz dahin zu verstehen, daß nicht die Tatsache der Anstellung durch einen Vertreter, sondern der Umstand, daß der Dienstauftrag und damit die Geschäftsaufgabe, der Kreis von Befugnissen und Pflichten, nur auf den Auftrag eines Vertreters zurückzuführen ist, dem Beauftragten nur die Eigenschaft eines Bestellten im Sinne des § 831, und nicht die eines Vertreters im Sinne des § 31 B.G.B. verleiht.

Was bei Vereinen die Satzung, ist bei juristischen Personen, insbesondere den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Verwaltungsorganisation. Die Dienstaufgabe des Beamten, der als besonderer Vertreter im Sinne des § 31 B.G.B. gelten soll, muß also auf die Organisation der Körperschaft, hier also auf die Kreisordnung, zurückgeführt werden können. Je größer die Körperschaft ist, und je weniger die Verschiedenartigkeit und der Umfang der Geschäfte durch die Arbeitskraft eines Einzelnen bewältigt werden kann, um so mehr tritt das Bedürfnis der Teilung der Geschäfte nach Geschäftszweigen und der Bildung von Abteilungen mit mehr oder minder selbstständigen Leitern derselben ein. Dadurch entstehen Ämter mit besonderen Geschäftsaufgaben. Ist das Amt gemäß der der Körperschaft durch ihre Organisationsbestimmungen in der Kreisordnung eingeräumten Befugnis gebildet, so tritt der hierzu Berufene in eine organisatorisch geregelte Dienstaufgabe ein, wenn er auch auf Grund der organisatorischen Bestimmungen von einem Vertreter zu dem Amte berufen, also angestellt wird. Dann fragt es sich aber immerhin noch, ob die Geschäftsaufgabe eine solche ist, durch die der Körperschaft obliegende Aufgaben erledigt und ihre Rechte und Pflichten ausgeübt werden, und ob dem Beamten die selbständige Vertretung zukommt, oder ob er selbst nur Hilfsbeamter eines anderen ist.

Vgl. Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 24. März 1904 i. S. Deutsch-Wilmersdorf w. A., Rep. VI. 287/03.

Gemäß der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom <sup>13. Dezember 1872</sup> ~~19. März 1881~~ vertritt sowohl der Kreistag, als auch der Kreis-  
auschuß, letzterer zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises als kommunales Verwaltungsorgan des Kreisverbandes, den Kreis (§§ 115. 130. 134 der Kreisordnung).

Vgl. v. Brauchitsch, Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze 15. Aufl. Bd. 2 S. 6. 167 Bem. 445.

Gemäß § 116 Ziff. 7 der Kreisordnung ist der Kreistag befugt, die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen. Nach § 134 Ziff. 3 das. hat der Kreisaußschuß die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Die Ernennung eines Kreisbeamten durch den Kreisaußschuß setzt hiernach voraus, daß der Kreistag das Amt oder die Stelle, zu der der Beamte berufen wird, durch einen Beschluß eingerichtet hat. Der Kreisbaumeister B. hat sonach seine Bestallung als solcher durch den Kreisaußschuß auf Grund der Errichtung der ihm übertragenen Stelle durch den Kreistag erhalten. Die Geschäftsaufgabe des Kreisbaumeisters, also des Amtes, zu dessen Leitung der Kreisbaumeister B. durch seine Anstellung berufen wurde, ergibt sich aus dem Ausschreiben der Stelle und dem Inhalte seiner Bestallung. Hiernach ist „die Stelle des Kreisbaumeisters des Kreises Str. in Westpr., dem zugleich die Veranschlagung, Leitung, Beaufsichtigung und Abnahme aller Wege- und Brückenbauten, die mit Beihilfe des Kreises von Gemeinden, Gutsbezirken und sonstigen Verbänden desselben ausgeführt werden, obliegt“, ausgeschrieben. Gemäß § 11 der Bestallungsurkunde hat Kreisbaumeister B. die vom Kreise zu unterhaltenden Chaussee- und sonstigen Kunststraßen möglichst oft zu bereisen, den baulichen Zustand derselben sowie der dem Kreise gehörenden Gebäude dauernd zu überwachen und für die rechtzeitige Beseitigung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen. Er hat ferner die Chausseeaufseher und Chausseearbeiter als deren nächster Dienstvorgesetzter zu beaufsichtigen, die Baumaterialien abzunehmen und den Bestand derselben auf seinen Reisen zu kontrollieren. Aus dem hiernach dem Kreisbaumeister B. übertragenen Geschäftskreise und dem Umfange seiner Befugnisse ergibt sich einerseits, daß derselbe als ein besonderer verfassungsmäßiger Vertreter des Beklagten im Sinne der §§ 30. 31. 89 B.G.B. zu erachten ist, andererseits, daß dem Chausseeaufseher T. nur die Stellung einer unselbständigen Hilfsperson zukommt.

Da also der Kreisbaumeister B. als verfassungsmäßig berufener Vertreter des verklagten Kreises zu erachten, und von diesem Gesichtspunkte

punkte aus die Frage der Haftung des Beklagten von neuem zu prüfen ist, so war das Berufungsurteil aufzuheben, und die in keiner Weise zur Entscheidung reife Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.“ . . .